

Gemeinde Rethwisch

Lesefassung

der Hauptsatzung der Gemeinde Rethwisch, Kreis Stormarn, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 17.06.2003, in Kraft getreten am 01.04.2003 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 20.08.2003 einschl.:

- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rethwisch, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 19.06.2008, in Kraft getreten am 01.06.2008 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 15.10.2008**
- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rethwisch, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 27.08.2013, in Kraft getreten am 28.11.2013 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 08.10.2013**
- 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rethwisch, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 13.05.2014, in Kraft getreten am 02.11.2014 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 16.09.2014**
- 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rethwisch, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 18.02.2021, in Kraft getreten am 01.04.2021 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 18.03.2021**
- 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rethwisch, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 17.05.2022, in Kraft getreten am 21.07.2022 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 30.06.2022**
- 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rethwisch, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 19.06.2023, in Kraft getreten am 30.07.2023 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 14.07.2023**

Stand der Lesefassung: Juli 2023

Lesefassung
der Hauptsatzung
der Gemeinde Rethwisch, Kreis Stormarn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Rethwisch erlassen:

§ 1
Wappen, Siegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Rethwisch zeigt:

„Über silbernem, in der Mitte gewölbtem Schildfuß, darin eine rote Urne, in Blau sieben goldene, an den Halmen miteinander verbundene Weizenähren“.

(2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Rethwisch Kreis Stormarn“.

(3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2
Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung ist mindestens alle 10 Wochen einzuberufen.

§ 3
Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluß von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000 € nicht übersteigt,
5. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500 € nicht übersteigt,

6. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000 €,
7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500 €,
8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.000 €,
9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

§ 4

Teilnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Bad Oldesloe-Land hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:
5 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Finanzplanung,
Haushaltswesen,
Prüfung der Jahresrechnung

b) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:
5 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Hoch- und Tiefbau
Wasserläufe
Wegewesen

Entscheidungsbefugnis:

Der Bau- und Wegeausschuss entscheidet über die Angelegenheiten der ihm übertragenen Aufgabengebiete, soweit es sich nicht um Entscheidungszuständigkeiten handelt, die nach § 28 GO der Gemeindevertretung vorbehalten sind, oder nach § 50 GO bzw. § 3 der Hauptsatzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten bzw. übertragen sind. Dem Bau- und Wegeausschuss werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Vergabe von Bau- und Lieferaufträgen, soweit es sich bei der Auftragserteilung nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne des § 28 Abs. 1 Ziffer 15 GO handelt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereichs
2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereichs.

c) Kultur-, Sport- und Sozialausschuss

Zusammensetzung:
8 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Förderung und Pflege des Sports,
Sozialwesen,

d) Planungsausschuss

Zusammensetzung:
5 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Planungsaufgaben

In die Ausschüsse zu a), b), c) und d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und –vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern der Ausschüsse können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Jede Fraktion kann bis zu 4 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen.

Das stellvertretende Ausschussmitglied seiner Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6**Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 a**Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 7**Einwohnerversammlung**

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt. Die Einberufung und Leitung der Einwohnerversammlung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Die gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:
 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 € halten.

Ist dem Abschluß eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der VOL, VOB oder VOF erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 3.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 €, hält.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 375 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden in folgender Zeitung bekanntgemacht:

Markt, Ausgabe Bad Oldesloe

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt Bad Oldesloe-Land zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Bad Oldesloe-Land Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt Bad Oldesloe-Land auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt Bad Oldesloe-Land in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

**§ 12
Inkrafttreten**

-s. Satzung und Änderungssatzungen gem. S. 1

(Siegel)

Gemeinde Rethwisch

Der Bürgermeister